
Umweltbericht und Eingriffsregelung

**zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Satow im Parallelverfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50
„Hanstorf Süd - Handel und Wohnen“**

Stand November 2025



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



**Umweltbericht und Eingriffsregelung
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Satow
im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50
„Hanstorf Süd - Handel und Wohnen“**

Auftraggeber

4. BEMA Grundstücksverwaltung GmbH
New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Auftrag vom:

29.01.2025

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 06.11.2025

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG	4
1.2. INHALT DES UMWELTBERICHTES UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS	5
1.3.1 KURZDARSTELLUNG BESTAND	5
1.3.2 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN	6
1.3.2.1 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	6
1.3.2.2 LAGE UND TOPOGRAPHIE	6
1.3.2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE	6
1.3.2.4 SCHUTZGUT BODEN.....	7
1.3.2.5 SCHUTZGUT WASSER.....	8
1.3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT.....	10
1.3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	11
1.3.2.8 SCHUTZGUT MENSCH	12
1.3.2.9 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT	13
1.3.2.10 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	24
1.3.2.11 FLÄCHENBILANZ.....	24
1.3.2.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	25
1.4 ZUSAMMENFASSENDE BESTANDSBEWERTUNG	26
2. ARTENSCHUTZFACHBEITRAG.....	28
2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG FAUNA	28
2.1.1 VÖGEL (AVIFAUNA)	29
2.2 PRÜFUNG VERSTOß GEGEN DIE ARTENSCHUTZ-RECHTLICHE VERBOTE	39
2.2.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN	39
2.2.2 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	40
2.2.3 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1	42
3. GEPLANTE ÄNDERUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS	51
4. LITERATURVERZEICHNIS	52
5. ANLAGEN	53
5.1 FOTODOKUMENTATION.....	53
5.2 KARTENTEIL	62



1. Veranlassung

Im Februar 2025 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zur 7. Änderung des FNP der Gemeinde Satow im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Hanstorf Süd - Handel und Wohnen“, einen Umweltbericht mit Eingriffsregelung zu erarbeiten.

Für den geplanten Änderungsbereich lagen zur Bearbeitung ein Lageplan und der Entwurf des Büros Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czeminskistraße 5, 10829 Berlin, im Maßstab 1:1.000 vor.

1.1 Anlass der Änderung

Das parallele FNP-Änderungsverfahren ist erforderlich, da sich durch das neue Planungsziel keine Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Darstellung des FNP herstellen lässt.

Ursprünglich sah der FNP hier im Nordwestteil Wohnbaufläche (W), im Westteil gemischte Baufläche (M), Straßenverkehrsfläche und Wasserfläche sowie im Nordteil und Zentrum Wohnbaufläche (W) vor. Der Südteil wurde als Grünfläche bzw. Grünland/Feuchtwiese dargestellt.

1.2. Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschreibt der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 neben der Bestandsaufnahme, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung auch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Träger der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ihren Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt sowie Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Planungsverfahren werden durch das BNatSchG geregelt.

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Änderungsbereich zu formulieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Dazu wird eine Bestandsaufnahme des Gebietes in den Bereichen Boden, Wasser, Vegetation, Struktur der Landschaft und die bestehenden Belastungen vorgenommen.

Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme bewertet und die durch das Bauvorhaben bzw. den Eingriff entstehenden Konflikte dargelegt.



1.3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

1.3.1 Kurzdarstellung Bestand

Wesentliche derzeitige Nutzungsmerkmale innerhalb des Änderungsbereichs

Nutzungstyp	Ausprägung
Siedlungsflächen	Der Änderungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand von Hanstorf. Siedlungsflächen wurden innerhalb des Änderungsbereichs nur im Westteil in Form eines Nutzgartens vorgefunden. Nördlich und westlich liegen dörflich geprägte Wohngrundstücke.
gewerbliche Nutzungen	Gewerbliche Nutzungen liegen im Änderungsbereich nicht vor. Südwestlich befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung bzw. östlich eine technische Anlage des Zweckverbandes Kühlung.
industrielle Nutzungen	Industrielle Nutzungen liegen im Änderungsbereich und dessen angrenzender Umgebung nicht vor.
landwirtschaftliche Nutzungen	Landwirtschaftliche Nutzungen liegen im Änderungsbereich nicht vor. Südlich und östlich liegen jedoch intensiv genutzte Ackerflächen.
forstwirtschaftliche Nutzungen	Forstwirtschaftliche Nutzungen liegen im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung nicht vor.
Grünflächen	Grünflächen sind im Änderungsbereich in Form der Graslandfläche vorhanden. Nördlich und westlich befinden sich im Siedlungsbereich Grünflächen in Form von Rasenflächen, Rabatten, Beeten und Gehölzstrukturen. Östlich und südlich finden sich flächige und linienförmige Gehölzstrukturen.

Nutzungstyp	Ausprägung
Erholungsflächen	Erholungsflächen wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Erholungsformen bzw. -funktionen liegen im Änderungsbereich nicht vor.
Flächen ohne derzeitige Bodennutzung	Derartige Flächen wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden.
Verkehr	Der Änderungsbereich wird von der im Nordteil verlaufenden Doberaner Straße erschlossen, die nordwestlich an die Doberaner Straße (Landestraße L13) anbindet. Des Weiteren verläuft unmittelbar östlich des Änderungsbereichs ein befestigter Weg.
Ver- und Entsorgung	In den o. g. Straßen bzw. Wohngrundstücken sind die technischen Medienträger für Strom, Trinkwasser, Abwasser, Erdgas und Telekom vorhanden. Inwieweit der Änderungsbereich jedoch erschlossen ist, kann derzeit nicht gesagt werden.



1.3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Durch das geplante Bauvorhaben wird deutlich, dass fast alle Schutzgüter in mehr oder minder ausgeprägter Form betroffen sein werden und somit untersuchungsrelevant sind.

Eine entsprechende Abgrenzung wurde schutzgut- und wirkungsspezifisch durchgeführt und umfasst u. a. auch die umliegenden Flächen des Änderungsbereiches. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Flora und der Biotope erfolgte durch das Büro für Umweltplanungen im Jahr 2025.

1.3.2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich wird der Landschaftszone Ostseeküstenland (1) mit der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland (10) und der Landschaftseinheit Kühlung (104), zugeordnet.

1.3.2.2 Lage und Topographie

Lage

Der Änderungsbereich nimmt insgesamt eine Fläche von 8.356 m² ein und befindet sich in der Gemarkung Hanstorf, Flur 2, Flurstücke 127, 131, 135, 183/1 und 183/3 (alle teilweise).

Die Fläche liegt am Südrand von Hanstorf, südlich der Doberaner Straße und westlich der Doberaner Straße (L13). Beim zentralen und Ostteil handelt es sich um eine Graslandfläche, die im Ostteil als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wurde. Im Westteil befindet sich ein Nutzgarten, der zu einem Wohnhaus nördlich gehört.

Im Osten wird der Änderungsbereich durch einen befestigten Weg mit angrenzenden Gehölzstrukturen, im Süden durch einen Graben und ein Regenwasserversickerungsbecken sowie Ackerflächen, begrenzt.

Topographie

Nach ETRS 89, Zone UMTS 33 befindet sich der Änderungsbereich auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 5992246

Rechtswert: 3300366

Topographische Elemente aus der Sicht des Änderungsbereichs sind die im Westteil des Änderungsbereichs verlaufende Doberaner Straße (L13) sowie nördlich und westlich das Siedlungsgebiet von Hanstorf.

Die höchste Erhebung in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs ist mit 82,8 m ü. NHN der ca. 2 km nördlich gelegene Dänenberg. Das Geländenniveau ist eben und liegt bei ca. 68 m. ü. NHN.

1.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zentraler Teil, Nord- und Ostteil

Dieser Bereich stellt sich als großflächig unversiegelte Graslandfläche dar. Der Ostteil der Fläche wurde in 2025 als Baustelleneinrichtungsfläche (Materiallager, Stellplatz Baufahrzeuge usw.) für den Ausbau des östlich verlaufenden Weges genutzt. Der zentrale Teil wurde unregelmäßig als Wendestelle und Kfz-Stellplatz genutzt bzw. wurde gemäht. Zudem wurde das Areal in den vergangenen Jahren mehrmals für das Abstellen von Baufahrzeugen und die Lagerung von



Baumaterialien genutzt. Am Westrand der Graslandfläche befindet sich eine geschotterte Zufahrt zum südlich angrenzenden Regenwassersammelbacken. Im Nordteil verläuft die Doberaner Straße. Ungestörte Bodenverhältnisse sind demnach im zentralen und Ostteil nicht mehr vorhanden.

Westteil

Dieser Bereich ist ein Nutzgarten eines Wohnhauses, der als Hühnerstall und -auslauf bzw. Graslandfläche zur Futtergewinnung für die Hühner genutzt wird. Die Fläche wird teilweise von linearen Gehölzstrukturen eingerahmt. Des Weiteren verläuft im Westteil die Doberaner Straße (L13). Ungestörte Bodenverhältnisse sind demnach im Westteil nicht mehr vorhanden.

Umgebung

Nördlich des Änderungsbereichs liegen Wohnbauflächen, westlich ein größerer Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung. Südöstlich befindet sich eine technische Anlage des Zweckverbandes Kühlung. Nördlich, westlich und östlich grenzen befestigte Straßen und Wege an den Änderungsbereich.

Somit befinden sich auch intensiv genutzte Flächen im Umfeld des Änderungsbereichs oder liegen in geringer Entfernung, so dass hier anthropogene Beeinträchtigungen und somit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche vorliegen.

Bewertung

Die Fläche des Änderungsbereichs kann aufgrund der intensiven Nutzungen als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Änderungsbereichs als vorbelastet bezeichnet werden.

1.3.2.4 Schutzgut Boden

Laut erster Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans (LRP) Mittleres Mecklenburg/Rostock befindet sich die Fläche des Sondergebiets SO in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden (Wertstufe 3, insgesamt 4 Wertstufen gering bis sehr hoch). Nach dem Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern GAIA MV wird die Zustandsstufe des Bodens mit 3, die Entstehungsart oder Klimastufe/Wasserverhältnisse mit D, die Boden- oder Grünlandgrundzahl mit 56 bzw. die Grünlandzahl mit 55, angegeben (SL3D55/56), so dass hier ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit des Bodens dargestellt wird.

Die Fläche des geplanten MD und W wird im Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern GAIA MV als Siedlungsfläche dargestellt. Eine Zustandsstufe wird hier nicht angegeben. Die Wassererosionsgefährdung wird als gering bis mittel eingeschätzt.

Der Boden besteht aus Tieflehm-/Lehm-/Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley); Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluss eben bis flachkuppig. Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Pedotope bzw. Pedogenesen bekannt.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um anthropogen beeinflusste Flächen. Der Ostteil des geplanten Sondergebiets (SO) wurde in 2025 als Baustelleneinrichtungsfläche (Materiallager, Stellplatz Baufahrzeuge usw.) für den Ausbau des östlich verlaufenden Weges genutzt. Der zentrale Teil des SO wurde unregelmäßig als Wendestelle und Kfz-Stellplatz genutzt bzw. wurde gemäht. Zudem wurde das SO in den vergangenen Jahren mehrmals für das Abstellen von Baufahrzeugen und die Lagerung von Baumaterialien genutzt.

Eine potentielle Gefährdung des Bodens geht zumindest im Randbereich von Verkehr (Doberaner Straße L13 im Nord- und Westteil, Weg östlich), Siedlungstätigkeit (Mahd, Befahren, betreten,



Hühnerhaltung) und der südlich befindlichen intensiven Ackernutzung (z. B. Dünge- u. Pflanzenschutzmittel, Bodenbearbeitung) aus.

Somit liegen hier zu mindestens Beeinträchtigungen der oberen Bodenschicht vor, was sich negativ auf die Speicher- und Reglerfunktion, die biotische Ertragsfunktion sowie die Lebensraumfunktion, auswirkte.

Nach GAIA MW (Stand November 2025) bzw. Kenntnisstand der Gemeinde sind im Änderungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (ALV) oder Bodendenkmale vorhanden.

Da größtenteils keine Versiegelung vorliegt, sind folgende Bodenfunktionen gewährleistet:

- Gasaustausch zwischen Boden und Atmosphäre,
- Bodenfilter und Pflanzenstandort,
- Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke,
- Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen sowie
- Filter und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Es liegen jedoch auch Störungen in Form von Fahrzeugverkehr auf den angrenzenden Straßen und im zentralen und Ostteil des Änderungsbereichs vor.

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Boden- und der Nutzungsformen wurde der Boden im Änderungsbereich anthropogen geprägt, so dass es sich nach HZE um Böden mit Funktionen allgemeiner Bedeutung handelt. Aufgrund der Einschätzung im LRP und GAIA MV und der vorgefundenen Beeinträchtigungen vor Ort wird der tatsächlich im Änderungsbereich vorhandene Zustand des Bodens mit der Wertstufe 3 (hoch) bewertet.

1.3.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Wie die Region, so zeichnet sich auch der Änderungsbereich durch gute Grundwasservorkommen aus. Laut erster Fortschreibung des LRP liegt der Änderungsbereich in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Wasser (Wertstufe 2, insgesamt 4 Wertstufen gering bis sehr hoch).

Der Änderungsbereich befindet sich über dem Grundwasserkörper WP_WA_8_16 (Seebach/Tessenitz/Waidbach). Der GW -Flurabstand beträgt > 10 m, der Schutz des Grundwassers wird mit hoch (Mächtigkeit bindiger Deckschichten > 10 m, bedeckter GW L, wechsellagerter Geschiebemergel - NH2) angegeben. Es besteht somit eine relativ geringe Verschmutzungsgefahr durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Die GW-Neubildung liegt mit ca. 111 mm/a im mittleren Bereich. Das Gebiet entwässert in Richtung Osten in die Niederungsrinne mit dem Waidbach.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar südlich grenzt ein Regenwasserversickerungsbecken an. Ca. 30 m östlich befindet sich ein weiteres Regenwasserversickerungsbecken. Ca. 10 m nördlich der Doberaner Straße befindet sich im Siedlungsbereich ein Kleingewässer. Des Weiteren verlaufen 5 m südwestlich und 20 m südlich Entwässerungsgräben bzw. befinden sich 30 m südlich bzw. 150 m östlich und 150 m südwestlich drei weitere Kleingewässer.

Funktionen Schutzgut Wasser

Folgende Funktionen des Schutzgutes Wasser sind innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden:



Grundwasserneubildungsfunktion

Durch den großflächig unbebauten Boden im Änderungsbereich ist die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nicht bzw. nur geringfügig beeinträchtigt, so dass ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist und somit anfallendes Niederschlagswasser uneingeschränkt vor Ort versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Änderungsbereich ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als relativ geschützt anzusehen. Somit besteht hier nur eine geringe bzw. keine Gefährdung. Durch die intensive Nutzung bestehen hier jedoch Vorbelastungen.

Oberflächenwasserschutzfunktion

Oberflächengewässer wurden innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorgefunden.

Abflussregulations- und Retentionsfunktion

Aufgrund des eher schwerdurchlässigen Bodenmaterials kann die Abflussregulationsfunktion als gering, die Retentionsfunktion (Rückhaltefähigkeit) als mittel-hoch (Geschiebemergel) eingeschätzt werden.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Eine direkte Betroffenheit eines nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers besteht nicht, über das Gewässer LV17-2 ist jedoch potenziell der Wasserkörper WABE-1300 des Waidbachs vom Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete

Nach GAIA MW (Stand November 2025) liegt das Änderungsbereich innerhalb der Zone 3 des Wasserschutzgebiets WSG_1938_08 Warnow-Rostock.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Änderungsbereich vorhanden. Durch die Lage am Siedlungsrand, an zwei Straßen und einem befestigten Weg sowie der intensiven Nutzung bestehen im Änderungsbereich jedoch Vorbelastungen (Wertstufe 2).



1.3.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Fläche des geplanten Bauvorhabens befindet sich im Satower OT Hanstorf. Das Gebiet ist dem Mecklenburgischen Binnenklima zuzuordnen. Es bildet in dieser Zone ein besonderes Klimagebiet, das als trockenes Binnenlandklima eingestuft wird. Die mittlere Niederschlagssumme liegt bei >600 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt in der Region bei ca. 8 C°. Es dominieren Winde aus westlichen Richtungen (Südwest, West, Nordwest).

Nach Karte 7 Klimaverhältnisse des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ liegt der Änderungsbereich in einer niederschlagsbegünstigten Region.

Das Klimapotential beinhaltet neben großklimatischen Aussagen eine Auswertung des Mikroklimas mit den bestimmenden Parametern Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, Windrichtung und -stärke usw. sowie Aussagen zur Lufthygiene, d. h. den Belastungsgrad der Luft. Die genannten Faktoren sind wesentlich für die Existenz und das Wohlbefinden von Pflanzen, Tieren und Menschen verantwortlich. Kleinräumig kann sich das Klima durch örtliche Gegebenheiten wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit bzw. Nutzung verändern. Die klimatischen Verhältnisse der freien Landschaft unterscheiden sich aufgrund geringer bzw. fehlender Bebauung vom Siedlungsbereich durch höhere Windgeschwindigkeiten, relativ einheitliche Windrichtungen, geringere Temperatur, höhere Feuchte, höhere Sonneneinstrahlung, eventuell weniger Niederschlag und geringeren Bewölkungsgrad. Hinzu kommen die im Vergleich zum Siedlungsbereich geringeren Luftverunreinigungen.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer Region die überwiegend durch die großen Freiräume der ausgeräumten umliegenden Agrarlandschaft sowie Wald- und Feldgehölzflächen mit eingelagerten Seen, Kleingewässern, Gräben und Flüssen, geprägt wird. Südwestlich befindet sich ein größerer Landwirtschaftsbetrieb. Aufgrund ihrer Größe übernimmt diese Landschaft wichtige Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, durch die starke Temperaturschwankungen und hohe Verdunstungsraten ausgeglichen werden können, da die durchgängigen Vegetationsbestände klimatisch wirksame Bereiche bilden, die sich durch die Fähigkeit der Staubfilterung sowie Sauerstoffproduktion als auch durch eine erhöhte relative Luftfeuchte (in der kälteren Jahreszeit verstärkte Nebelbildung) auszeichnen. Neben der Sauerstoffproduktion ist die Vegetation zudem in der Lage, in gewissem Umfang Immissionen durch Straßenverkehr und Hausbrand aus der Luft zu filtern.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Hanstorf, zwischen Doberaner Straße (L13) im Westen, Doberaner Straße im Norden und einem befestigten Weg im Osten. Der überwiegende Teil ist mit Grasland bewachsen.

Im zentralen und Ostteil des Änderungsbereichs zieht sich entlang der Doberaner Straße eine Lindenbaumreihe. Der Nutzgarten im Westteil wird teilweise von geschlossenen Siedlungshecken eingerahmt. Weiteren Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Änderungsbereichs östlich sowie am Graben südlich. Diese Gehölzstrukturen bilden zusammen mit den Siedlungsflächen im Norden, Westen und Südwesten stellenweise einen Windschutz. Ein vollständiger Schutz des Änderungsbereichs gegenüber Windereignissen ist jedoch nicht vorhanden.

Bewertung:

Im Änderungsbereich ist innerhalb des geplanten Sondergebiets (SO) und Dorfgebiets (MD) keine größere klimatisch negativ wirkende Bebauung vorhanden. Es liegen jedoch im näheren Umfeld des Änderungsbereichs bebaute Siedlungsflächen und ein befestigter Weg bzw. verlaufen zwei Straßen (davon L13 mit hoher Verkehrsmenge) durch den Änderungsbereich, so dass hier geringfügige klimatische Vorbelastungen vorhanden sind.



1.3.2.7 Schutzgut Landschaft

In der Karte IV Ziele Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, wird der Änderungsbereich nicht aufgeführt, so dass hier nur eine geringe Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen bzw. geringe Funktionsbedeutung besteht.

Nach Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, handelt es sich um einen Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (bei 4 Wertstufen somit Wertstufe 2).

In der Karte 13 Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ wird der Änderungsbereich nicht aufgeführt, so dass hier nur eine geringe Bedeutung besteht.

Diese Einschätzung stellt sich vor Ort ebenso dar. Das Landschaftsbild in der Region wurde stark durch anthropogene Einflüsse stark geprägt. Es wird durch eine teilweise ausgeräumte flachwellige Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen charakterisiert, die von landschaftsgliedernden Baumreihen, Alleen sowie vereinzelt eingestreuten Feldgehölzen, Windschutzstreifen, Waldstücken, Bächen, Gräben und Kleingewässern, durchzogen ist. Besonders die schlecht strukturierten Ackerflächen zeigen über weite Strecken ein eher langweiliges bzw. uninteressantes Landschaftsbild, das eine geringe Erholungsneigung aufweist.

Der Änderungsbereich selbst und seine angrenzende Umgebung weisen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus, die sich wie folgt darstellen:

- zwei Straßen im West- und Nordteil sowie ein befestigter Weg im Osten,
- Siedlungsflächen (Höhen 6-8 m) nördlich und westlich sowie ein größerer Landwirtschaftsbetrieb südwestlich (Höhen ca. 6-10 m),
- technischen Anlage südöstlich (Höhe ca. 3 m)
- sowie 7 WKA ab 3 km östlich (Höhe ca. 150 m).

Aufgrund ihrer Höhen und Ausmaße bewirken diese Bauten und Flächen einen Naturnäheverlust bzw. Bedeutungswandel, da sie die vorhandenen, natürlichen und kulturellen Elemente (wie z. B. Wald, Einzelbäume, Gehölzstreifen, Siedlungsbereiche usw.) stören. Des Weiteren ist die Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft in diesen Bereichen verloren gegangen.

Landschaftlich wertvolle Elemente, wie z. B. markante Waldgebiete und Oberflächengewässer wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden.

Südlich, nördlich, östlich und südwestlich des Änderungsbereichs befinden sich jedoch kleine Oberflächengewässer (2 x Regenwasserversickerungsbecken, 4 x Kleingewässer).

Größere Waldgebiete befinden sich ca. 1,6 km nordwestlich bzw. 3 km südöstlich im Raum Retschow und Stäbelow.

Größere Seen sind im Umkreis von bis zu 5 km nicht vorhandenen. Die Ostsee als herausragendes positives Landschaftselement liegt nur 13 km nördlich des Änderungsbereichs.

Nach Karte 9 Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung) des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, liegt das Änderungsbereich in einem Bereich mit mittlerer Schutzwürdigkeit (Wertstufe 2). Einschränkungen sind in Form der den Änderungsbereich teilweise einrahmenden Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie der Ausprägung und Nutzung des Änderungsbereichs selbst vorhanden, so dass hier geringe negative Beeinträchtigungen vorliegen.

In Bezug auf die Landwirtschaft bestehen laut Karte V keine weiteren Anforderungen.

Bewertung

Das Orts- und Landschaftsbild im Änderungsbereich und seiner Umgebung kann als anthropogen vorgeprägt bezeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren somit schon



geringfügige optisch negativ wirkende Beeinträchtigungen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung vorhanden, so dass hier die Wertstufe bzw. der Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 angesetzt wird.

1.3.2.8 Schutzgut Mensch

Vorbelastungen

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand von Hanstorf. Im Westteil verläuft die stark befahrene Doberaner Straße (L13), im Nordteil die Doberaner Straße. Des Weiteren grenzt östlich ein befestigter Weg an. Somit sind hier Vorbelastungen vorhanden.

Schutzwürdige Bebauung

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die jedoch als intensiv genutzt bezeichnet werden kann.

In der Umgebung finden sich Wohnbauflächen ca. 7-10 m nördlich und nordwestlich in Form von Einfamilienhäusern.

Südwestlich grenzt ein größerer Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung an den Westteil des Änderungsbereichs. Des Weiteren verlaufen durch den West- und Nordteil des Änderungsbereichs zwei Straßen, von denen die Doberaner Straße (L13) eine starke Verkehrsbelastung aufweist.

Negative Beeinträchtigungen in Bezug auf die Wohnfunktion sind demnach durch den Straßenverkehr vorhanden. Ob eine eventuelle Belastung durch den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung im Südwesten vorliegt, kann hier derzeit nicht eingeschätzt werden.

Freizeit- und Erholungsausstattung

Eine spezielle Freizeit- und Erholungsnutzung ist im Änderungsbereich nicht erkennbar, da eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt.

Die im Umfeld vorhandenen Straßen und Wege werden größtenteils durch die Anwohner in Form von Spazieren gehen, Rad fahren und Joggen genutzt. Entlang der Doberaner Straße (L13) im Westteil und der Doberaner Straße im Nordteil verlaufen gepflasterte Gehwege, die eine minimale touristische Erschließung darstellen. Eine überregionale touristische Bedeutung ist hier nicht vorhanden.

Querungen bzw. ein Betreten des Änderungsbereichs zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist derzeit im zentralen, Nord- und Ostteil, möglich, da das Gelände nicht eingezäunt ist. Im Westteil sowie nördlich und südwestlich des Änderungsbereichs liegen jedoch eingezäunte Siedlungsflächen bzw. im Osten und Süden Gehölzstrukturen, Gewässer und nicht erschlossene Ackerflächen, so dass hier Trennwirkungen vorhanden sind, die einer großräumigen Freizeit- und Erholungsnutzung entgegenstehen.

Lärmvorbelastungen gibt es im Änderungsbereich vor allem durch das Verkehrsaufkommen auf der im Westteil verlaufenden Doberaner Straße (L13) sowie der Doberaner Straße im Nordteil des Areals.

Bewertung

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Änderungsbereich nicht vorgefunden, da das Areal eine genutzte Graslandfläche bzw. ein Nutzgarten mit Hühnerhaltung ist.



Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Siedlungstätigkeit und Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Hanstorf und somit auch auf den Änderungsbereich auswirken kann.

1.3.2.9 Schutzgut Vegetation/Tierwelt

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre in diesem Bereich der Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald (N20) als potentiell natürliche Vegetation möglich.

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- und SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

Ca. 700 m nordwestlich und 2,2 km nördlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf (DE 1937-301).

Ca. 2,2 km nördlich liegen das LSG 054a Kühlung und das LSG 319 Hütter Klosterteiche.

Ca. 2,4 km südöstlich liegt das LSG 101 Waidbach und Fahrenholzer Holz.

Ca. 2,4 km südöstlich liegt das FFH Gebiet Beketal mit Zuflüssen (DE 2037-301).

Ca. 5,8 km südwestlich liegt das SPA-Gebiet Kariner Land (DE 2036-401).

Im Nordteil des Änderungsbereichs befindet sich im Bankettbereich der Doberaner Straße eine Lindenbaumreihe, die nach § 19 NatSchAG M-V geschützt ist.

Bei den Siedlungshecken im Westteil des Änderungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope.

Weitere geschützte Biotope bzw. Arten der Roten Liste des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit, aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzung, eher unwahrscheinlich.

Ca. 10 m nördlich und 30 m südlich befinden sich zwei Kleingewässer, die nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützt sind.

Des Weiteren befinden sich nördlich, östlich, nordöstlich und südöstlich Baumreihen (BRG), Baumhecken (BHB) und ein Feldgehölz (BFX). Auch hier besteht Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V.

Biotoptypen

Die Biotoptypen wurde auf Grundlage nach Kartieranleitung der Biotopkartierung MV bis 50 m Umkreis erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan mit Fauna (Plan-Nr. 1) dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.



Biotope im Änderungsbereich

Intensivgrasland (GIM) und Baufläche (OIG) im Bereich des geplanten Sondergebiets (SO)

Der zentrale Teil und Ostteil wird von Intensivgrasland eingenommen. Das Intensivgrasland wird regelmäßig gemäht bzw. stellenweise als Wendestelle, Parkplätze und Lagerfläche genutzt. Der Ostteil der Fläche wurde in 2025 komplett als Baustelleneinrichtungsfläche für den Ausbau des östlich vom Änderungsbereich verlaufenden Weg genutzt. Zudem wurde das Areal in den vergangenen Jahren mehrmals für das Abstellen von Baufahrzeugen und die Lagerung von Baumaterialien genutzt. Aufgrund der intensiven Nutzungsstrukturen, artenarmen Ausprägung und störungsintensiven Lage an zwei Straßen und einem Weg, am Siedlungsrand von Hanstorf, wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als gering eingeschätzt. Des Weiteren finden sich Intensivgraslandflächen im Bankettbereich der Doberaner Straße (L13). Diese Flächen werden regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung gemäht. Die Wertigkeit ist ebenfalls gering.

Hausgarten/Hühnerstall (PGN) im Bereich des geplanten Dorfgebiets (MD)

Der Westteil des Änderungsbereichs wird von einem Gartenbereich des nördlich angrenzenden Wohnhauses eingenommen. Im diesem Teil befindet sich ein Hühnerstall mit Hühnerauslauf und einer kleinen Graslandfläche zum picken bzw. zur Futtergewinnung für die Hühner.

Aufgrund der intensiven Nutzung und artenarmen Vegetationsausprägung ist die Wertigkeit gering.

Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) im Bereich des geplanten Dorfgebiets (MD)

Entlang der Südseite bzw. im Zentrum des Hausgartens wurden Hecken aus heimischen Gehölzen angelegt (Höhe ca. 4-8 m). Hier wachsen Birke, Fichte, Pflaume, Mirabelle und Liguster. Die Wertigkeit wird aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, an einer vielbefahrenen Landesstraße und der intensiven Nutzungsstrukturen, als mittel eingeschätzt.

Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW) im Bereich des geplanten Dorfgebiets (MD)

Entlang der Ostseite des Hausgartens wurde entlang der Doberaner Straße (L13) eine Siedlungshecke aus Heckenfichten, Thuja und anderen Koniferen angelegt (Höhe ca. 3-8 m). Die Wertigkeit wird aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, an einer vielbefahrenen Landesstraße und der intensiven Nutzungsstrukturen, als mittel eingeschätzt.

Baumreihe (BRG §) im Bereich des geplanten Wohnbaufläche (W)

Im Nordteil des Änderungsbereichs verläuft im südlichen Bankettbereich der Doberaner Straße eine junge bis mittelalte Lindenbaumreihe (Höhe 2,5-10 m). Es besteht Biotopschutz nach § 19 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der störungsintensiven Lage im Siedlungsbereich, an einer Straße, als mittel eingeschätzt.

Graben, temporär wasserführend, intensive Instandhaltung (FGX) im Bereich der geplanten Wasserfläche

An der Nordgrenze befindet sich östlich der Doberaner Straße (L13) ein temporär wasserführender Graben, der regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung gemäht wird. Die Wertigkeit wird aufgrund der angrenzenden vielbefahrenen Landesstraße, der artenarmen Ausprägung und der regelmäßigen Pflege als gering eingeschätzt.

Weg aus Schotter, teilversiegelt (OVU) im Bereich der geplanten Wasserfläche und des SO

Hier verläuft ein Schotterweg von der Doberaner Straße zum Regenwasserüberlaufbecken südlich des Änderungsbereichs. Der Weg dient als Zufahrt zum o. g. Regenwasserüberlaufbecken und erschließt auch den zentralen Bereich des Änderungsbereichs (geplantes SO). Aufgrund der Teilversiegelung und der intensiven Nutzung ist die Wertigkeit gering.



Straße (OVL) im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche und in der Wohnbaufläche (W)

Im Nord- und Westteil verlaufen die Doberaner Straße (L13) und die Doberaner Straße. Beide Straßen wurden asphaltiert und sind demnach vollversiegelt. Die Wertigkeit ist gering.

Weg/Gehweg (OVF) im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche und in der Wohnbaufläche (W)

Entlang der o. g. Straßen verlaufen asphaltierte und gepflasterte Gehwege. Aufgrund der Vollversiegelung und intensiven Nutzung ist die Wertigkeit gering.

Biotope in der Umgebung des Änderungsbereichs

Acker mit intensiver Nutzung (AC)

Südlich und östlich des Änderungsbereichs befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Aufgrund des jährlich wechselnden Kulturpflanzenanbaus, Einsaat, Düngung, Pflanzenschutz, Kulturpflege und Ernte, wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Feldgehölz aus heimischen Gehölzen (BFX §)

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Feldgehölz (Höhe ca. 20 m). Hier wachsen vor allem Weide und Holunder. Es besteht Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.

Baumhecke (BHB §)

Nördliches des Änderungsbereichs zieht sich eine Baumhecke (Höhe 4-15 m) um das Kleingewässer. Hier wachsen Strauchweide, Weide, Fichte, Apfel, Kirsche, Liguster, Holunder usw. Es besteht Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der störungsintensiven Lage im Siedlungsbereich, an einer Straße und der Ausprägung als mittel eingeschätzt.

Eine weitere Baumhecke (Höhe bis 10 m) befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs oberhalb eines Entwässerungsgrabens. Hier wachsen Weide, Kirsche, Mirabelle, Holunder, Wildrose usw. Es besteht Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der umliegenden Nutzungsstrukturen als mittel eingeschätzt.

Des Weiteren befindet sich eine Baumhecke (Höhe 8-15 m) nordöstlich des Änderungsbereichs, am südöstlichen Siedlungsrand von Hanstorf. Hier wachsen Weide, Spitzahorn, Eschenahorn, Fichte, Haselnuss, Holunder, Liguster, Jasmin, Schlehe usw. Es besteht Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der angrenzenden Straße und Siedlungsflächen als mittel eingeschätzt.

Baumreihe (BRG §)

Nördlich des Änderungsbereichs bzw. östlich der Doberaner Straße (L13) befinden sich im Siedlungsbereich zwei junge Kopfweidenbaumreihen (Höhe 4-6 m). Es besteht Biotopschutz nach § 19 NatSchAG M-V. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der angrenzenden Straße und Siedlungsflächen als mittel eingeschätzt.

Graben, temporär wasserführend, intensive Instandhaltung (FGX)

Südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich an der Doberaner Straße (L13) ein temporär wasserführender Graben, der regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung gemäht wird. Die Wertigkeit wird aufgrund der angrenzenden vielbefahrenen Landesstraße, der artenarmen Ausprägung und der regelmäßigen Pflege als gering eingeschätzt.



Graben, intensive Instandhaltung (FGB)

Südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich zwischen Feldgehölz und Ackerfläche ein ständig wasserführender Graben, der augenscheinlich jährlich instandgehalten wird. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Kleingewässer, nährstoffreich (SE §)

Im Siedlungsbereich nördlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer. Im Nordteil des Kleingewässers wächst Rohrkolben. Im Uferbereich befinden sich Gehölzstrukturen in Form einer Baumhecke (Höhe 4-15 m). Des Weiteren wurden hier kleine Stein- und Totholzhaufen angelegt bzw. eine Feldsteinmauer errichtet. Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützt. Die Wertigkeit wird trotz störungsintensiver Lage als hoch eingeschätzt.

Kleingewässer, nährstoffreich, verbuscht (SE §)

Ca. 30 m südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer, das komplett mit Strauchweiden (Höhe 3-6 m) verbuscht ist und somit kaum Tageslicht in das Gewässer eindringen kann. Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützt. Die Wertigkeit wird trotz störungsintensiver Lage an der Doberaner Straße (L13) und der Ackernutzung bis an den Gewässerrand als hoch eingeschätzt.

Regenwasserüberlaufbecken, technisch verbaut (SYW)

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Regenwasserüberlaufbecken, das künstlich angelegt wurde. Das Regenwasserüberlaufbecken führt ganzjährig Wasser. Im Becken befinden sich kleinere Bereiche mit Rohrkolben (VRT §), die nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Im Uferbereich um das Beckens wachsen ruderale Gras- und Staudenfluren, die im Zuge der Beckenunterhaltung gepflegt werden. Vereinzelt finden sich am Rand des Gewässers auch sukzessiv angesiedelter Weidenjungwuchs. Die Wertigkeit aufgrund der Ausprägung, Nutzung und störungsintensiven Lage an der Doberaner Straße (L13) als mittel eingeschätzt.

Ein weiteres künstlich angelegtes Regenwasserüberlaufbecken befindet sich östlich des Änderungsbereichs. Das Regenwasserüberlaufbecken führt ganzjährig Wasser. Im Uferbereich um das Beckens wachsen ruderale Gras- und Staudenfluren, die im Zuge der Beckenunterhaltung gepflegt werden. Vereinzelt finden sich am Rand des Gewässers auch sukzessiv angesiedelter Weidenjungwuchs. Die Wertigkeit wird aufgrund der störungsintensiven Lage an der Doberaner Straße und angrenzender Siedlungsflächen als mittel eingeschätzt.

Intensivgrasland (GIM)

Im Bankettbereich der Straßen und Weg finden sich Intensivgraslandflächen. Diese Flächen werden regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung gemäht. Die Wertigkeit ist ebenfalls gering.

Frischgrasland artenarm (GMA)

Nördlich des Änderungsbereichs bzw. östlich der Doberaner Straße (L13) befindet sich im Siedlungsbereich eine Fläche mit artenarmen Frischgrasland. Die erste Mahd erfolgte hier schon Ende April 2025. Aufgrund der intensiven Nutzung und der störungsintensiven Lage im Siedlungsbereich, an einer vielbefahrenen Landestraße, ist die Wertigkeit gering.

Ruderale Gras- und Staudenfluren (RHU)

Südlich und östlich des Änderungsbereichs befinden sich im Uferbereich der beiden Regenwasserversickerungsbecken und des Feldgehölzes ruderale Gras- und Staudenfluren. Hier finden sich verschiedene Süßgräser und krautige Pflanzenarten (z. B. Brennnessel usw.). Diese Bereiche unterliegen keiner bzw. nur einer geringen Nutzung (einmalige jährliche Mahd). Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.



Einzel- und Reihenhausbauung (OE)

Nördlich grenzt Einzel- und Reihenhausbauung an den Änderungsbereich. Hier wurden in den letzten Jahren verschiedene ein- und zweigeschossige Wohnhäuser mit Nebenanlagen, Zuwegungen, Wohngärten und Gehölzstrukturen errichtet bzw. angelegt. Aufgrund der Ausprägung und Nutzungsintensität wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

ländliches Dorfgebiet (ODF)

Nördlich und nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich der alte Dorfkern von Hanstorf mit den Resten des ehemaligen Hanstorfer Gutes. Ein Teil der Gebäude wurde in den letzten Jahren umgenutzt (Wohnungen, Altenpflege usw.). Durch den Ortskern verläuft die vielbefahrene Doberaner Straße (L13), so dass hier Beeinträchtigungen vorhanden sind. Aufgrund der Ausprägung und Nutzungsintensität wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Tierproduktionsanlage (ODT)

Westlich und südwestlich grenzt ein größerer Landwirtschaftsbetrieb (Hansdorfer Landbau GmbH) an den Änderungsbereich. Hier wird sowohl Pflanzen- als auch Tierproduktion betrieben. Auf dem Gelände befinden sich teilweise Stallanlagen und Ausläufe mit Rinderhaltung sowie Nebenanlagen und Lagerflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung und störungsintensiven Lage wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Wasserwirtschaftliche Anlage (OW)

Südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich zwischen Graben und Feldgehölz eine wasserwirtschaftliche Anlage des Zweckverbands Kühlung. Aufgrund der Versiegelung und intensiven Nutzung ist die Wertigkeit gering.

Straße (OVL)

Bewertung Siehe Biotop im Änderungsbereich.

Weg, befestigt (OVF)

Östlich grenzt eine befestigter Weg an den Änderungsbereich. Der Weg wurde in 2025 ausgebaut und führt zur wasserwirtschaftlichen Anlage südöstlich des Änderungsbereichs. Aufgrund der Vollversiegelung ist die Wertigkeit gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereichs und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien nach HZE:

- ◆ Repräsentanz
- ◆ Naturnähe,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Zeitraum der Wiederherstellung.

Repräsentanz

Im Kriterium Repräsentanz spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in vier verschiedene Wertstufen (gering, mittel, hoch, sehr hoch) eingeteilt.



Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ♦ Intensität der Nutzung
- ♦ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ♦ Vegetationsstruktur
- ♦ Nutzungsintensität
- ♦ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Wertstufe	Repräsentanz
4 Punkte	sehr gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen vielen Rote Liste Arten
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Naturnähe

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Naturnähe wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Wertstufe	Grad der Naturnähe der Biotope und Vegetationsgemeinschaften
4	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
3	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften
2	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns.



Wertstufe	Seltenheit und Gefährdung
4	Biotoptyp vollständig vernichtet oder von vollständiger Vernichtung bedroht oder potentiell gefährdet (sehr stark gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, sehr selten bzw. sehr gefährdet)
3	Stark gefährdeter Biotoptyp (gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/stark gefährdet)
2	Gefährdeter Biotoptyp (Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend), mittel, gefährdet
1	Derzeit vermutlich keine Gefährdung, häufig/nicht gefährdet

Zeitraum der Wiederherstellbarkeit

Das Kriterium der Wiederherstellbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an die HZE wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

Wertstufe	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
4	mehr als 150 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, alte bis sehr alte Gehölzbestände und Wälder
3	51-150 Jahre, bedingt regenerierbar/ersetzbar	Alleen, mittelalte bis alte Gehölzbestände und Wälder
2	26-50 Jahre regenerierbar/ersetzbar	Hecken/Windschutzstreifen, Baumreihen Gebüsche, oligotrophe Gewässer
1	1-25 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesellschaften, Wiesen, Schlagfluren, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktschme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
13-16 Punkte	Wertstufe 4 (sehr hoher Biotopwert)
9-12 Punkte	Wertstufe 3 (hoher Biotopwert)
5-8 Punkte	Wertstufe 2 (mittlerer Biotopwert)
4 Punkte	Wertstufe 1 (geringer Biotopwert)



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Reprä-sentanz	Natur-nähe	Seltenheit/Gefährdung	Wieder-herstell-barkeit	Punkte (Wertstufe)
AC	Intensivacker	1	1	1	1	4 (1)
BFX §	Feldgehölz	2	2	2	3	9 (3)
BRG §	Baumreihe, geschlossen	2	2	2	2	8 (2)
BHB §	Baumhecke, geschlossen	2	2	2	2	8 (2)
FGB	Graben, intensive Instandhaltung	2	2	1	1	6 (2)
FGX	Graben, temporär wasserführend, intensive Instandhaltung	1	1	1	1	4 (1)
GMA	Artenarmes Frischgrünland	1	1	1	1	4 (1)
GIM	Intensivgrünland	1	1	1	1	4 (1)
OE	Einzel- und Reihenhausbauung	2	2	1	2	7 (2)
OIG	Baustelleneinrichtungsfläche	1	1	1	1	4 (1)
ODF	Ländliches Dorfgebiet	2	2	2	2	8 (2)
ODT	Tierproduktionsanlage	1	1	1	1	4 (1)
OVU	Schotterweg, teilversiegelt	1	1	1	1	4 (1)
OVF	Weg/Gehweg, vollversiegelt	1	1	1	1	4 (1)
OVL	Straße, vollversiegelt	1	1	1	1	4 (1)
OW	Wasserwirtschaftliche Anlage	1	1	1	1	4 (1)
PGN	Hausgarten/ Hühnerstall	1	1	1	1	4 (1)
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	2	2	1	2	7 (2)
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	2	2	1	1	6 (2)
RHU	Ruderal Gras- u. Staudenfluren	2	2	2	1	7 (2)



Biotop-code	Beschreibung	Reprä-sentanz	Natur-nähe	Seltenheit/Gefährdung	Wieder-herstell-barkeit	Punkte (Wertstufe)
SE §	Kleingewässer	2	3	2	2	9 (3)
SYW	Regenwasser-sammelbecken, technisch verbaut	2	2	2	1	7 (2)
VRT §	Rohrkolben-röhricht	2	2	2	1	7 (2)

In der Karte II Biotopverbundplanung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, wird der Änderungsbereich nicht aufgeführt, so dass hier nur eine geringe Bedeutung besteht. Der Änderungsbereich ist somit kein Schwerpunktgebiet der Biotopverbundplanung.

Des Weiteren wird der Änderungsbereich nicht in der Karte III Schwerpunktgebiete und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen, des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, aufgeführt, so dass hier nur eine geringe Bedeutung vorliegt.

Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im gesamten Änderungsbereich. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrochniszeiger
- 3 Trochniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten



Vegetationskundliche Kartierung im Änderungsbereich

Pflanzenart	Pflanzen- gesellschaft	Verbrei- tung	F	R	N	Anmerkung
Ackerhundskamille (Anthemis arvensis)	Chenopodietea	s	4	6	6	-
Beifuß (Artemisia vulgaris)	Artemisieten	s	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger Frisechezeiger
Breitwegerich (Plantago major)	Molinio- Arrhenatheretea	s	5	x	6	
Echte Kamille (Chamomilla recutita)	Stellarietea mediae	z	-	-	-	
Deutsches Weidelgras (Lolium perenne)	Molinio- Arrhenatheretea	v	5	7	7	Stickstoffzeiger
Gefleckte Taubnessel (Lamium maculatum)	Artemisieten	s	6	7	8	
Große Brennnessel (Urtica dioica)	Artemisieten	s	6	7	8	
Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris)	Artemisieten	z	5	x	6	Frisechezeiger
Krauser Ampfer (Rumex crispus)	Molinio- Arrhenatheretea	s	7~	x	5	Wechselfeuchte
Löwenzahn (Taraxacum officinale)	Molinio- Arrhenatheretea	z	5	x	7	Frisechezeiger
Quecke (Agropyron repens)	Chenopodietea	v	x~	x	7	-
Rotklee (Trifolium pratense)	Molinio- Arrhenatheretea	z/d	x	x	x	-
Rotschwingel (Festuca rubra)	Molinio- Arrhenatheretea	v	6	6	x	-
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)	-	s	x	x	x	
Spreizende Melde (Atriplex patula)	Artemisieten	s	5	7	7	
Wiesenlieschgras (Phleum pratense)	Molinio- Arrhenatheretea	z	5	x	6	Frisechezeiger
Wiesenrispengras (Poa pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	v	5	x	6	Frisechezeiger
Wiesenschafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio- Arrhenatheretea	s	4	x	5	-
Wiesenschwingel (Festuca pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	v	6	x	6	-

Diese Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht.

Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen.

Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung mit Umfeld des Änderungsbereichs auf.



Gehölze

Die Gemeinde Satow mit OT Hanstorf hat keine eigene Baumschutzsatzung, so dass diese o. g. Gehölze nicht nach einer gemeindlichen Baumschutzsatzung bzw. -verordnung geschützt sind. Es gilt somit das NatSchAG M-V vom 23.02.2010. In der folgenden Tabelle werden die Bäume der Lindenbaumreihe im zentralen Teil des Änderungsbereichs auf der Südseite der Doberaner dargestellt. Die Wuchshöhe der Gehölze wurde visuell durch Schätzung bestimmt, wobei die außerhalb des Änderungsbereichs befindlichen Gebäude als Vergleichshöhen dienten. Der Stammumfang wurde 1,3 m über Geländeoberkante gemessen. Weiterhin wurde eine Einstufung der Gehölze in unterschiedliche Altersklassen (AKL) vorgenommen, die sich in folgende Kategorien unterteilen:

Altersklassen

AKL I	01 - 15 Jahre
AKL II	16 - 40 Jahre
AKL III	über 40 Jahre

Die Einschätzung des Gehölzalters erhebt dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit, da Angaben zur Pflanzengröße und den Wuchsleistungen sowie bisherige Pflegeintensität nicht vorlagen bzw. hinterfragt werden konnten. Um den Zustand der Gehölze im Änderungsbereich wiedergeben zu können, erfolgte eine Vitalitätseinschätzung der Gehölze in verschiedenen Abstufungen.

Vitalitätsstufe

- Stufe 0: Sehr guter Zustand des Baumes. Er weist für den Standort und das Umfeld typische Wuchsleistungen auf.
- Stufe 1: Guter Zustand des Baumes. Es sind leichte Schäden zu erkennen, die aber keine lebensbedrohliche Situation darstellen und meist toleriert werden.
- Stufe 2: Befriedigender Zustand des Baumes. Es treten leichte Schäden auf, die durch gezielte baumpflegerische Maßnahmen eine Verbesserung des allgemeinen Zustandes des Baumes ermöglichen.
- Stufe 3: Schlechter Zustand des Baumes. Es kommt zu starken Schäden, in deren Folge es zu Blattreduktion und verstärkt zu Totholz kommt (großflächige Schäden mechanischer oder phytotoxischer Herkunft). Schäden lassen sich meist nur durch vertretbar hohen Aufwand beheben, teilweise kann der Baum nicht mehr revitalisiert werden und stirbt in relativ kurzer Zeit (1-5 Jahre) ab.
- Stufe 4: Äußerst schlechter Zustand des Baumes, in deren Folge meist das Absterben eintritt, toter Baum.

Baumbestand in Baumreihe im zentralen Teil des Änderungsbereichs auf der Südseite der Doberaner

Nr.	Gehölzart	Stamm- umfang [m]	Kronen- durch- messer [m]	gesch. Höhe [m]	Alters- klasse	Vitali- täts- stufe
1	Linde	0,16	1	2,5	1	0
2	Spitzahorn	0,21	1	6	1	0
3	Linde (Nr. 2327)	0,88	6	10	2	1
4	Linde (Nr. 2326), Totholz	1,01	6	10	2	2
5	Spitzahorn, Spitze kahl	0,19	1	6	1	2
6	Spitzahorn	0,21	1	6	1	0



Nr.	Gehölzart	Stamm- umfang [m]	Kronen- durch- messer [m]	gesch. Höhe [m]	Alters- klasse	Vitali- täts- stufe
7	Linde (Nr. 2325)	0,76	6	10	2	1
8	Linde (Nr. 2324)	0,73	5	10	2	1
9	Linde (Nr. 2323)	0,67	5	10	2	1
10	Linde (Nr. 2322), Totholz	0,80	5	9	2	2
11	Linde (Nr. 2321)	0,81	6	8	2	1
12	Linde (Nr. 2320), Zwiesel	0,79	5	8	2	1

Die Bäume stehen in einer Baumreihe, so dass hier ein Schutz nach § 19 NatSchAG M-V gilt. Die Planung sieht die Fällung des Baums Nr. 12 vor, da er im Bereich der geplanten Zufahrt steht. Da die Zufahrt nicht verschoben werden kann, muss dieser Baum gefällt werden. Dafür wird ein entsprechender Ausgleich gemäß HZE 2018 erbracht.

Fauna

Siehe Punkt 2. Artenschutzfachbeitrag.

1.4.2.10 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sowie Bau- und Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht bekannt.

Als historische Wegeverbindung gilt die westlich verlaufende Doberaner Straße (L13), da sie Hanstorf mit Bad Doberan und Gorow verbindet.

Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten dienen. Im Änderungsbereich und seiner angrenzenden Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.

1.3.2.11 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe in m ²
Gebäude, vollversiegelt	42
Straße, vollversiegelt (OVL)	1.052
Gehweg, vollversiegelt (OVF)	497
Schotterweg, teilversiegelt (OVU)	94
Intensivgrasland (GIM), unversiegelt	4.548
Intensivgrasland mit Baustelleneinrichtung (OIB/GIM), unversiegelt	1.140
Hausgarten/Hühnerstall (PGN), voll-, teil- und unversiegelt	667
Siedlungshecke mit heimischen Gehölzen (PHZ), unversiegelt	125
Siedlungshecke mit nicht heimischen Gehölzen (PHW), unversiegelt	169
Graben, temporär wasserführend, intensive Instandhaltung (FGX), unversiegelt	22
Gesamtfläche	8.356

Im Änderungsbereich sind somit 1.591 m² voll- und 94 m² teilversiegelter Fläche vorhanden.



1.3.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die derzeitige intensive Nutzung des Änderungsbereichs die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: intensiv genutzter Standort am Siedlungsrand an zwei Straßen ⇒ vorhandene Lärmbeeinträchtigungen des Änderungsbereichs und seiner Umgebung durch Siedlungstätigkeit und Straßenverkehr ⇒ geringe Erholungseignung da Möglichkeiten eingeschränkt sind (Privatgrundstück, fehlende dementsprechende Erschließung, Barriere durch Wohngrundstücke mit Einzäunung, Straßen, Gräben etc.)
- Schutzgut Tierwelt: vorhandene anthropogene Prägung des Geländes durch Grasland, Hühnerstall, Baustelleneinrichtungsfläche und Befahren ⇒ nur geringe Ausbildung von Habitatstrukturen
- Schutzgut Pflanzen: vorhandene artenarme Graslandvegetation ⇒ einseitige Vegetationsausbildung ⇒ Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
- Schutzgut Boden: Bodenversiegelung im Straßenbereich und Hühnerstall sowie vorhandene anthropogene Vorprägung ⇒ somit Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht durch stellenweise Bebauung und Verdichtung ⇒ gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter, jedoch mögliche Einlagerung von Nähr- und eventuell auch Schadstoffen durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungstätigkeit im Umfeld.
- Schutzgut Wasser: Nähr- und eventuell Schadstoffeinträge ⇒ Anreicherung in Boden und Grundwasser ⇒ Beeinflussung der Wasserqualität ⇒ Veränderung der Standortfaktoren ⇒ Verschiebung des natürlichen Artenspektrums in Richtung stickstoffliebender Pflanzen.
- Schutzgut Klima/Luft: hoher Vegetationsanteil stickstoffliebender Pflanzen bzw. Gräser da artenarme Graslandfläche und Hühnerstall, Hauptwindrichtung W/SW ⇒ geringe Aufheizung da nur stellenweise Versiegelung und geschlossene Vegetationsdecke, jedoch teilweise ungeschützte Lage.
- Schutzgut Landschaft: Durch Lage am Siedlungsrand an zwei Straßen negative Vorprägung und nur geringer Anteil positiv wirkender Landschaftselemente, Privatgrundstücke bzw. Straßen und Siedlungsflächen bilden Barriere ⇒ keine besondere Eigenart der Landschaft da größtenteils anthropogene Nutzung



1.4 Zusammenfassende Bestandsbewertung

Schutzgut Fläche

Die Fläche des Änderungsbereichs kann, aufgrund der intensiven Nutzungen und störungsintensiven Lage am Siedlungsrand, angrenzend an zwei Straße und einen befestigten Weg, als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind.

Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Änderungsbereichs als vorbelastet bezeichnet werden.

Schutzgut Boden

Aufgrund der vorgefundenen Boden- und der Nutzungsformen wurde der Boden im Änderungsbereich anthropogen geprägt, so dass es sich nach HZE um Böden mit Funktionen allgemeiner Bedeutung handelt. Der vorhandene Zustand des Bodens wird mit der Wertstufe 3 (hoch) bewertet.

Schutzgut Wasser

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Änderungsbereich vorhanden. Durch die Lage am Siedlungsrand, an zwei Straßen und einem befestigten Weg sowie der intensiven Nutzung bestehen im Änderungsbereich jedoch Vorbelastungen (Wertstufe 2).

Nach GAYA MW (Stand November 2025) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Zone 3 des Wasserschutzgebiets WSG_1938_08 Warnow-Rostock.

Schutzgut Klima/Luft

Im Änderungsbereich ist innerhalb des geplanten Sondergebiets (SO) und Dorfgebiets (MD) keine größere klimatisch negativ wirkende Bebauung vorhanden.

Es liegen jedoch im näheren Umfeld des Änderungsbereichs bebaute Siedlungsflächen und ein befestigter Weg bzw. verlaufen zwei Straßen (davon L13 mit hoher Verkehrsmenge) durch den Änderungsbereich, so dass hier geringfügige klimatische Vorbelastungen vorhanden sind.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild im Änderungsbereich und seiner Umgebung kann als anthropogen vorgeprägt bezeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren somit schon geringfügige optisch negativ wirkende Beeinträchtigungen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung vorhanden.

Vegetation/Tierwelt

Der Änderungsbereich ist eine anthropogen beeinflusste Fläche. Es finden sich Biotope mit geringer bis mittlerer Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die Umgebung stellt sich als anthropogen beeinflusste Fläche dar. Hier wurden daher auch entsprechende kulturbetonte und unterschiedlich stark beeinträchtigte Biotope von geringer bis maximal hoher Wertigkeit vorgefunden.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen wurden im Änderungsbereich nur im Westteil zwei Brutvogelarten vorgefunden. Hierbei handelt es sich um Amsel und Grünfink und somit um sehr häufige Vogelarten mit stabilen Populationen in MV.

Von den in der angrenzenden Umgebung kartierten Vogelarten wurden keine Brutplätze oder Reviere im Änderungsbereich festgestellt.

Der Änderungsbereich hat demnach nur eine geringe und somit untergeordnete Bedeutung für die örtliche Tierwelt.



Schutzgut Mensch

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Änderungsbereich nicht vorgefunden, da das Areal eine genutzte Graslandfläche bzw. ein Nutzgarten mit Hühnerhaltung ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Siedlungstätigkeit und Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Hanstorf und somit auch auf den Änderungsbereich auswirken kann.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter oder Bau- und Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereichs nicht bekannt.

Als historische Wegeverbindung gilt die westlich verlaufende Doberaner Straße (L13), da sie Hanstorf mit Bad Doberan und Gorow verbindet.



2. Artenschutzfachbeitrag

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung Fauna

Untersuchungsrahmen

Auf Anfrage wurde per email vom 08.05.2025 von der UNB folgendes zum Untersuchungsrahmen mitgeteilt:

Von: Duwe, Ulrike <Ulrike.Duwe@lkros.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 10:43

An: 'umweltplanung.schulze@t-online.de' <umweltplanung.schulze@t-online.de>

Cc: Polzin, Wolf-Peter <Wolf-Peter.Polzin@lkros.de>

Betreff: AW: Abstimmung Untersuchungsrahmen Umweltbericht zum B-Plan Nr. 50 „Hanstorf Süd - Handel und Wohnen“

Sehr geehrter Herr Schulze,

hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und der Eingriffsbewertung verweise ich auf die Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung (hze_2018.pdf):

- FFH- (Vor-)Verträglichkeitsprüfung
- Untersuchungsrahmen im 200m-Radius
- Biotoptypenkartierung nach Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen MV 2013
- Artenschutz Froelich & Sporbeck 2010

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrike Duwe | SB Eingriffsregelung/ Planung

Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Telefon: +49 3843 755-66121

E-Mail: Ulrike.Duwe@lkros.de



2.1.1 Vögel (Avifauna)

Faunistische Angaben über den Änderungsbereich lagen nicht vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (UNB LK Rostock) wurde die vorhandene Fauna im Änderungsbereich und seiner angrenzenden Umgebung im Zeitraum Februar bis Oktober 2025 untersucht.

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
18.02.2025	07.30-21.00	-1 bis 1°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
10.03.2025	06.30-21.30	0 bis 4°C, bedeckt, trocken, Wind aus W
22.03.2025	06.00-22.30	8-13°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
10.04.2025	17.30-23.30	8-12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
26.04.2023	05.45-11.00	9-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
10.05.2023	05.30-23.00	12-15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
24.05.2025	05.00-10.30	10-15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W, in der Nacht Regen
09.06.2025	17.30-23.00	14-18°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
17.06.2025	04.30-11.00	16-20°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
11.07.2025	05.00-22.45	18-21°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
08.08.2025	16.30-22.00	21-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
17.09.2025	08.00-12.30	15-18°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
06.10.2025	12.30-16.00	14-15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W

Das Änderungsbereich wurde sowohl in den frühen Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen zur Vormittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtzeit begangen.

Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2025) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W).

Des Weiteren wurden bei den Nachtbegehungen Klangattrappe, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera, eingesetzt.

Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Es wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung) vorgefunden:



Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2	3	-	A04- M08	-	-	-	-	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	2	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Buntspecht (V)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	+	U
Gartenbaum- läufer (Bv)	Certhia brachydactyla	N	2a	3	-	E03- A08	-	-	-	-	U
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	2	-	M04- E08	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	V	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Sta- tus
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	PG/ U
Blässhuhn (Bv)	Fulica atra	B, NF	1	1	x	A04- E07	-	V	-	+	U
Bluthänfling (Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04- A09	3	V	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- E08	-	-	-	-	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Dorngrasmücke (Bv)	<i>Sylvia communis</i>	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	U
Elster (Bv)	<i>Pica pica</i>	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	PG/U
Fasan (Bv)	<i>Phasianus colchicus</i>	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	-	U
Feldlerche (Bv)	<i>Alauda arvensis</i>	B	1	1	-	A03-M08	3	3	-	-	U
Gartengrasmücke (Bv)	<i>Sylvia borin</i>	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	U
Girlitz (S)	<i>Serinus serinus</i>	F	1	1	-	M03-E08	-	-	-	+	U
Goldammer (Bv)	<i>Emberiza citrinella</i>	B, F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	-	U
Grauammer (Bv)	<i>Emberiza calandra</i>	B	1	1	-	A03-E08	V	V	-	+	U
Grünfink (Bv)	<i>Carduelis chloris</i>	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Heckenbraunelle (Bv)	<i>Prunella modularis</i>	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	+	U
Heidelerche (Bv)	<i>Lullula arborea</i>	B	1	1	-	M03-E08	V	-	+	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	<i>Sylvia curruca</i>	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Mönchsgrasmücke (Bv)	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (Bv)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv)	<i>Corvus corone cornix</i>	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
Neuntöter (Bv)	<i>Lanius collurio</i>	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	-	U
Rauchschwalbe (Bv)	<i>Hirundo rustica</i>	N	1, 3	2	X	A04-A10	V	V	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	<i>Columba palumbus</i>	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotmilan (Df)	<i>Milvus milvus</i>	Ho	1a	3, W3	X	M03-M08	-	V	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	<i>Erithacus rubecula</i>	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	U
Singdrossel (Bv)	<i>Turdus philomelos</i>	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Stockente (Ng)	<i>Anas platyrhynchos</i>	F, N, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	+	U
Sumpfrohrsänger (Bv)	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Teichhuhn (Bv)	Gallinula chloropus	B, Sc, NF	4	3	x	M04-E09	V	-	-	+	U
Wiesenschafstelze (Bv)	Motacilla flava	B	1	1	x	M04-E08	-	V	-	+	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLMV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2014)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, Wg = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug, n. b. = Brutplatz nicht besetzt

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, U = unregelmäßig brütende Arten

Neststandort

B = Boden-, Ba = Baum, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, Ho = Horst

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast



Brutvögel im Änderungsbereich (siehe auch Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna)

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ (Plan Nr. 1) dargestellt.

Innerhalb des Änderungsbereichs mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 41 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 38 Arten Brutvögel waren (davon 2 Arten Brutvögel im Änderungsbereich). 1 Vogelart war nur Nahrungsgast (Stockente), 1 Art wurden singend (Girlitz) und 1 Art nur beim Durchflug (Rotmilan) kartiert.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage am Siedlungsrand von Hanstorf, angrenzend an zwei Straßen und einen befestigten Weg, genannt werden.

Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf den Änderungsbereich und die Umgebung auswirken.

Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Funktionsräume liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Funktionsräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.



Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung sind Landwirtschafts- und Siedlungsflächen sowie Gewässer, zu finden, so dass hier zur Bewertung des Brutvogelbestands der Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung in drei Teilbereiche (Funktionsräume Agrarland, Siedlung und Binnengewässer) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 als Referenz unterteilt wurde, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der Teilbereich Siedlung umfasst den gesamten Änderungsbereich mit nördlich, westlich und südwestlich angrenzender Umgebung.
- 2.) Der Teilbereich Agrarland umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzstrukturen östlich und südlich des Änderungsbereichs.
3. Der Teilbereich Binnengewässer umfasst die beiden Kleingewässer und Regenwasserrückhaltebecken nördlich, südlich und östlich des Änderungsbereichs.

Diese drei Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die drei Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es ca. 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.

Teilbereich Siedlung (1)

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling (RL MV V, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3, RL MV V), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL MV V) und Wendehals (RL BRD 3, RL MV 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Gartenrotschwanz, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 50 % entspricht. Haussperling und Rauchschwalbe waren auch gleichzeitig Rote Liste Arten. Als weitere Rote Liste Art wurde der Star (RL BRD 3) kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes MV gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land MV.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch gering bis mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe II-III), wobei im Änderungsbereich keine Indikatorarten oder Rote Liste Brutvogelarten festgestellt wurden, so dass das Änderungsbereich nur als avifaunistisch geringwertig eingestuft wird (Wertstufe II).

Teilbereich Agrarland (2)

Indikatorarten für Agrarland sind Braunkehlchen (RL BRD 2, RL MV 3), Feldlerche (RL BRD 3, RL MV 3), Goldammer (RL MV V), Grauammer (RL BRD V, RL MV V), Heidelerche (RL BRD V),



Kiebitz (RL BRD 2, RL MV 2), Neuntöter (RL MV V), Rotmilan (RL MV V, Steinkauz (RL BRD V) und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL MV 1).

Im Teilbereich Agrarland waren demnach Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter und Rotmilan als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 60 % entspricht. Diese Arten waren auch gleichzeitig Rote Liste Arten. Als weitere Rote Liste Arten wurden Bluthänfling (RL BRD 3, RL MV V) und Wiesenschafstelze (RL MV V) kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes MV gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land MV.

Der Teilbereich Agrarland im Umfeld des Änderungsbereichs wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Teilbereich Binnengewässer (3)

Indikatorarten für Binnengewässer sind Eisvogel, Flussuferläufer (RL BRD 2), Haubentaucher, Kolbenente, Rohrdommel (RL BRD 3, RL Bbg V), Rohrweihe (RL Bbg 3), Seeadler, Teichrohrsänger, Wasserralle (RL BRD V, RL Bbg V) und Zwergtaucher RL Bbg 2).

Im Teilbereich Binnengewässer waren demnach keine Indikatorarten vorhanden. Als Rote Liste Brutvogelarten wurden Blässhuhn (RL MV V) und Teichhuhn (RL BRD V) festgestellt.

Der Teilbereich Binnengewässer wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Bewertung

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes ergab, dass es sich insgesamt gesehen beim Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung um einen faunistischen Lebensraum geringer bis maximal mittlerer Wertigkeit handelt (Wertstufe II-III), wobei der Änderungsbereich nur einen geringwertigen Lebensraum (Wertstufe II) darstellt.

Rast- und Zugvögel

Der Änderungsbereich wird im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ bzw. im Internetkartenportal LINFOS/LUNG nicht als Rastgebiet oder Schlafplatz von Gänsen, Kranichen oder Schwänen ausgewiesen. Die Umgebung von Hanstorf wird jedoch als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Rastgebietsfunktion Stufe 2 von 4, Bedeutung mittel bis hoch) ausgewiesen.

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Änderungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung bis 200 m Umkreis an den Kartierungstagen nicht festgestellt. Für Rast- und Zugvögel hat der Änderungsbereich keine Bedeutung, da er am Siedlungsrand von Hanstorf, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngrundstücken und einem Landwirtschaftsbetrieb liegt. Zudem verlaufen zwei Straßen durch den Änderungsbereich, von denen die Doberaner Straße (L13), als direkte Verbindung von der A20 nach Bad Doberan und Heiligendamm, stark befahren wird, so dass hier Störungen vorliegen, die einer Nutzung entgegenstehen.

Die vorhandenen Gewässer haben nur eine geringe Größe bzw. sind von teilweise geschlossenen Gehölzbeständen umgeben oder komplett verbuscht, so dass sie deshalb gar nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Zudem halten störungsempfindliche Großvogelarten, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze bzw. Sing- und Zwergschwäne, Meidungsabstände zu Siedlungsflächen, Gehölzstrukturen, und Straßen ein.

Bewertung

Der Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung hat demnach nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung für Rast- und Zugvögel.



Fledermäuse

Innerhalb des Änderungsbereichs wurden die vorhandenen Gebäude (Hühnerstall, Schuppen im Westteil) sowie die Bäume (Westteil, zentraler Teil an Doberaner Straße) auf Fledermausquartiere untersucht (Sommerquartiere 1 x Mai 2025, Winterquartiere 1 x Februar 2025).

Bei der Untersuchung wurde eine ausziehbare 7 m hohe Leiter eingesetzt, so dass bis 8 m Höhe jeder Baum komplett untersucht werden konnte.

Zur Untersuchung ab 8 m Höhe wurde ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.

Des Weiteren wurden die im Westteil vorhandenen Gebäude komplett von außen und innen untersucht.

Es wurden jedoch keine Fledermausquartiere oder Hinweise darauf festgestellt.

Bewertung

Der Änderungsbereich hat für Fledermäuse in seinem derzeitigen Zustand keine Bedeutung als Standort für Fledermausquartiere. Aufgrund der Ausprägung und Größe des Änderungsbereichs ist auch nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse vorhanden.

Amphibien/Reptilien

Die Kartierungen erfolgten nach HZE 2018, Anlage 2a.

Amphibien

Die Datenrecherche ergab, dass laut LINFOS/LUNG bei den Amphibien mit Erdkröte, Grünfröschen, Laubfrosch, Moorfrosch und Rotbauchunke in der Region zu rechnen war.

An den Kartierungstagen wurden hier alle als Lebensraum infrage kommenden Strukturen im Bereich Änderungsbereichs und dessen angrenzenden Umfeld komplett abgesucht.

Des Weiteren wurden alle im Umfeld des Änderungsbereichs vorhandenen Oberflächengewässer (Gräben, Kleingewässer, Regenwasserüberlaufbecken) bis 200 m Umkreis untersucht.

Die Begehungen erfolgten in aneinander angrenzenden ca. 3 m breiten Streifen. Des Weiteren erfolgen 2 Nachtbegehungen bei denen auf rufende Amphibien geachtet wurde.

Es wurden folgende Amphibien kartiert:

- Kleingewässer nördlich des Änderungsbereichs im Siedlungsbereich ca. 15 x Teichfrosch,
- Kleingewässer südwestlich des Änderungsbereichs am Rand des Landwirtschaftsbetriebs ca. 10 x Teichfrosch,
- Regenwasserüberlaufbecken östlich des Änderungsbereichs ca. 3 x Teichfrosch und
- Regenwasserüberlaufbecken südlich des Änderungsbereichs ca. 6 x Teichfrosch.

In den Gräben bzw. dem Kleingewässer, das komplett mit Strauchweiden zugewachsen war, ca. 30 m südlich des Änderungsbereichs, wurden keine Amphibien festgestellt.

Ein Wanderkorridor durch den Änderungsbereich wurde nicht festgestellt und ist aufgrund der Lage am Ortsrand an zwei Straßen auch nicht zu erwarten. Auch im Straßenbereich wurden zur Zeit der Amphibienwanderung keine Amphibien vorgefunden.



Bewertung

Der Änderungsbereich hat für Amphibien als Lebensraum, Wanderkorridor oder Winterquartier keine Bedeutung. Die umliegenden Gewässer stellen einen Lebensraum für den Teichfrosch dar. Der Teichfrosch zählt in MV noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. Im Untersuchungsraum kommt der Teichfrosch in den meisten Gewässern vor, sofern ein Minimum an Strukturen vorhanden ist, die Uferbereiche besonnt werden und die Wasserqualität den Ansprüchen der Art genügt. Der Teichfrosch ist standorttreu und hält sich nur im unmittelbaren Umfeld seines Wohn- und Laichgewässers auf. Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art somit nur im unmittelbaren Umfeld des Gewässers zu rechnen. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Gewässern und Feuchtgebieten, Gewässerverbau sowie Eutrophierung durch Nährstoffeinträge in das Gewässer.

Reptilien

Die Datenrecherche ergab, dass laut LINFOS/LUNG bei den Reptilien mit Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse, in der Region zu rechnen war.

An den Kartierungstagen wurden hier alle als Lebensraum infrage kommenden Strukturen im Änderungsbereich abgesucht. Des Weiteren wurden alle geeigneten Strukturen im Umfeld des Änderungsbereichs (aufgelassene Gras- und ruderale Staudenfluren, besonnte Gehölzränder bzw. lichte Bereiche in Gehölzstrukturen usw. bis 200 m Umkreis untersucht.

Die Begehungen erfolgten in aneinander angrenzenden ca. 3 m breiten Streifen. Zusätzlich wurden insgesamt 5 künstliche Verstecke (Matten) im Änderungsbereich ausgelegt, die nach jede Begehung umgelegt wurden, so dass hier der gesamte Änderungsbereich erfasst werden konnte.

Es wurden jedoch keine Reptilien im Änderungsbereich mit Umgebung bis 200 m Umkreis vorgefunden.

Bewertung

Der Änderungsbereich hat für Reptilien keine Habitateignung bzw. als Sommerlebensraum oder Winterquartier keine Bedeutung.

Säugetiere

Die Kartierungen erfolgten nach HZE 2018, Anlage 2a. Relevante Säugetiere, wie z. B. Hamster, Wolf, Biber, Fischotter, Eichhörnchen, Maulwurf oder Baummarder wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht beobachtet und sind hier aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Hanstorf und intensiven Nutzungsstrukturen sowie angrenzend an zwei Straßen, auch nicht unbedingt zu erwarten.

Der Hamster gilt in MV mittlerweile als ausgestorben und ist aufgrund der Ausprägung im Änderungsbereich auch gar nicht zu erwarten.

Maulwurfshaufen, die auf ein Vorkommen der Art hindeuten, wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Im Randbereich des Regenwasserüberlaufbeckens südlich wurden jedoch Maulwurfshaufen festgestellt.

Fischotter und Biber sind an das Wasser gebundene Tierarten. Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Untersuchung der Umgebung bis 200 m Umkreis ergab hier auch keine Hinweise (Baue, Fraß- oder Kotstellen, Schleifspuren etc.), so dass hier kein Vorkommen der beiden Arten vorhanden ist.

Eichhörnchen oder deren Kobel wurden im Änderungsbereich mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt, so dass hier kein Vorkommen vorhanden ist.

Mit dem Wolf ist ebenfalls nicht zu rechnen, da der Änderungsbereich am Siedlungsrand von Hanstorf, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngrundstücken liegt. Zudem bietet das Änderungsbereich auch keinen prädestinierten Lebensraum für die Art.



Bewertung

Das Änderungsbereich stellt für relevante Säugetiere, wie z. B. Hamster, Wolf, Biber, Fischotter, Eichhörnchen, Maulwurf oder Baummarder, keinen geeigneten Lebensraum dar und hat somit keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung.

Insekten

Die Kartierungen erfolgten nach HZE 2018, Anlage 2a.

Käfer

Xylobionte Käferarten

Die innerhalb des Änderungsbereichs vorhandenen Bäume wurde auf das Vorkommen von xylobionten Käfern, wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großem Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachrotem Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht.

Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden. Um die örtliche Laufkäferfauna zu ermitteln, wurden an ausgesuchten Punkten des Änderungsbereichs insgesamt 5 Barberfallen aufgestellt. Von den Laufkäfern wurden nur Putzkäfer (*Platynus dorsalis*) und Schwarzglänzender Schnellläufer (*Harpalus latus*) festgestellt.

Weitere Käfer

Weitere Käfer waren Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*), Marienkäfer (*Coccinellidae*) und Gemeiner Mistkäfer (*Geotrupes stercorarius*). Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Falter

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Änderungsbereichs erfolgte eine Untersuchung auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Es wurde jedoch kein Nachweis erbracht, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Innerhalb des Änderungsbereichs wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten nur Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Weitere Tagfalter/Schmetterlinge

Als Tagfalter wurden Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*) und Damenbrett (*Melanargia galathea*) vorgefunden. Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns geschützt.

Hautflügler

Der Änderungsbereich wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*) und Gartenhummeln (*Bombus hortorum*) frequentiert. Die Gartenhummel (wie alle Hummelarten) ist



nach BNatSchG, Anhang B, geschützt. Es wurde hier nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von diesen Arten gefunden wurden.

Heuschrecken

Während der Kartierungen wurden auch die vorhandenen Heuschrecken im Änderungsbereich kartiert. Die Bestimmung erfolgte über Kescherfang. Es wurde nur der Gemeine Grashüpfer (Chortippus) festgestellt. Die vorgefundene Art ist nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns geschützt.

Spinnen

Die Bestimmung der vorhandenen Spinnen erfolgte durch Kescherfang und durch die Barberfallen am Boden. Es wurde nur der Änderungsbereich untersucht.

Es fanden sich Weberknecht (*Opilio parietinus*), Gemeine Kreuzspinne (*Araneus diadematus*), und Holzbock (*Ixodes ricinus*). Die vorgefundene Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns geschützt.

Fische und Mollusken

Da im Änderungsbereich keine Gewässer vorkommen konnten Vorkommen ausgeschlossen werden.

2.2 Prüfung Verstoß gegen die artenschutz-rechtliche Verbote

2.2.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:



1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

2.2.2 Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2	3	-	A04-M08	-	-	-	-	U
Blässhuhn (Bv)	Fulica atra	B, NF	1	1	x	A04-E07	-	V	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	2	-	M03-A08	-	-	-	-	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Bluthänfling (Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04-A09	3	V	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-E08	-	-	-	-	U
Buntspecht (V)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	+	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	PG/U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	-	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A03-M08	3	3	-	-	U
Gartenbaumläufer (Bv)	Certhia brachydactyla	N	2a	3	-	E03-A08	-	-	-	-	U
Gartengrasmücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	U
Gartenrotschwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	2	-	M04-E08	-	-	-	-	U
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	-	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	-	U
Graumammer (Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	V	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	V	-	-	U
Heckenbraunelle (Bv)	Prunella modularis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	+	U
Heidelerche (Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	-	+	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Nebelkrähe (Bv)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	-	U
Rauchschwalbe (Bv)	Hirundo rustica	N	1, 3	2	X	A04-A10	V	V	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotmilan (Df)	Milvus milvus	Ho	1a	3, W3	X	M03-M08	-	V	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	PG/U
Stockente (Ng)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	+	U
Sumpfrohrsänger (Bv)	Acrocephalus palustris	B	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	U
Teichhuhn (Bv)	Gallinula chloropus	B, Sc, NF	4	3	x	M04-E09	V	-	-	+	U

2.2.3 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Rotmilan (RL MV V)

Der Rotmilan wurde 1 x beim Durchflug in NW-SO Richtung westlich des Änderungsbereichs kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Änderungsbereichs bzw. des 200 m Umkreises. Als Hauptgefährdungsursachen des Rotmilans gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die intensive Forstwirtschaft, die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Durch das Bauvorhaben werden keine Bäume im Änderungsbereich entfernt, die potentielle Nistplätze darstellen könnten. Zudem liegt der Änderungsbereich am Ortsrand in unmittelbarer Nachbarschaft zu intensiv genutzten Siedlungsflächen, so dass ein Brutplatz im Änderungsbereich auch zukünftig ausgeschlossen werden kann. Die Art ist somit nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Änderungsbereichs liegen.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Rotmilans durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Rotmilan	Nein, da kein Brutvogel im Änderungs- bereich	Nein, da kein Brutvogel im Änderungs- bereich bzw. Umgebung bis 200 m Umkreis	Nein, da kein Brutvogel bis 200 m Umkreis oder Revier im Änderungsbereich	Nein

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling (RL MV V), Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe (RL BRD V, RL MV V) und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Diese Vogelarten gelten in MV und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei bei Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe und Star der Bestand eine rückläufige Tendenz aufweist.

Alle Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude und Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen. Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme und im Plan Nr. 1 Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Alle o. g. Vogelarten hatten im Änderungsbereich keine Brutplätze oder Reviere. Im Änderungsbereich wurde nur der Star mit 7 Exemplaren als Nahrungsgast festgestellt. Ein Brutplatz oder Revier war im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe und Star nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe und Star	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein



Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter. Der Schutz des Nistplatzes bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in MV und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen bzw. als so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an anthropogene Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Wald- und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie auch teilweise innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme und im Plan Nr. 1 Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel

Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel waren keine Brutvögel im Änderungsbereich. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Westteil des Änderungsbereichs. Da mit Beeinträchtigungen des Brutplatzes und des Reviers zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt.

Da es sich bei dieser Art um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Änderungsbereichs noch gleichartige Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. ein Revierteil schon außerhalb des Änderungsbereichs liegt, ist ein Ausweichen in die Umgebung des Änderungsbereichs möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Vogelart nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden können.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.A.. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.A.. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der o. g. Art, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt hat und somit Störungen toleriert.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für die Amsel, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste MV und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.



Des Weiteren wird diese Vogelart, von den Ausgleichsmaßnahmen profitieren, da durch diese Maßnahmen neue potentielle Nistplätze in der Region entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Amsel, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein
Amsel	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Heidelerche (RL BRD V), Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zipp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in MV und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, intensive Landwirtschaft, Wohnnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zipp Zalp waren keine Brutvögel im Änderungsbereich. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zipp Zalp nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zipp Zalp	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein



Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Bluthänfling (RL BRD 3, RL MV V), Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer (RL MV V), Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen.

Bis auf die Elster bauen diese Vogelarten jährlich neue Nester. Die Elster nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei allen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in MV und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei bei der Mönchsgrasmücke die Tendenz zunehmend bzw. bei Bluthänfling, Girlitz, Grünfink und Goldammer die Tendenz rückläufig ist). Sie gelten als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs und als so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Wald- und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie auch teilweise innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Diese Vogelarten waren keine Brutvögel im Änderungsbereich. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel im Westteil des Änderungsbereichs. Da mit Beeinträchtigungen des Brutplatzes und des Reviers zu rechnen ist, werden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und Gehölz brütende Vogelarten festgesetzt.

Da es sich bei dieser Art um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Änderungsbereichs noch gleichartige Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. ein Revierteil schon außerhalb des Änderungsbereichs liegt, ist ein Ausweichen in die Umgebung des Änderungsbereichs möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Vogelart nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden können.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.A.. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.A.. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der o. g. Art, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt hat und somit Störungen toleriert.



Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für den Grünfink, der keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste MV und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren wird diese Vogelart, von den Ausgleichsmaßnahmen profitieren, da durch diese Maßnahmen neue potentielle Nistplätze in der Region entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für den Grünfink, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein
Grünfink	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein, bei Umsetzung der Vermeidungs- Maßnahmen	Nein

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL MV 3), Grauammer (RL BRD V, RL MV V), Neuntöter (RL MV V) und Wiesenschafstelze (RL MV V)

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in MV und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Feldlerche, Grauammer und Wiesenschafstelze ein Rückgang zu verzeichnen ist. Diese Arten gelten als so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an anthropogene Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Wald- und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie auch teilweise innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen werden von diesen Arten toleriert. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Grauammer, Neuntöter und Wiesenschafstelze waren keine Brutvögel im Änderungsbereich. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Grauammer, Neuntöter und Wiesenschafstelze nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Grau- ammer, Neuntöter und Wiesenschafstelze	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungs- bereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Blässhuhn (RL MV V), Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn (RL BRD V)

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Sie gelten in MV und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Blässhuhn und Teichhuhn ein Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Sumpfrohrsänger und Stockente nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Sie gelten als kulturfolgende Vogelarten der Binnengewässer und als so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet auch Gewässer innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn hatten keine Brutplätze oder Reviere innerhalb der festgesetzten Bauflächen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn	Nein Da keine Brutvögel im Änderungsbereich	Nein Da keine Brutvögel im Änderungsbereich	Nein Da keine Brutvögel oder Reviere im Änderungsbereich	Nein

Zug-, Rast- und Gastvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Änderungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Der Änderungsbereich stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Hanstorf, umgeben von Wohnbauflächen und Straßen, auch keine geeignete Fläche dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Durch die Beseitigung der Vegetation (Intensivgrünland, Siedlungshecken, Hühnerstall/-auslauf) kann sich eventuell das Jagdgebiet strukturgebunden jagender Fledermausarten verkleinern. Das wird jedoch als unerhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt, da im Umfeld gleichartige große bzw. auch höherwertigere Nahrungsflächen für Fledermäuse vorhanden sind, bzw. verfügt der OT Hanstorf noch über eine Vielzahl von Grünstrukturen und Gewässern die als Jagdgebiet durch diese Arten genutzt werden können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Reptilien

Reptilien wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht festgestellt und sind hier auch zukünftig nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich nicht den benötigten Lebensraum bietet. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Im Bereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs erfolgte kein Nachweis von Amphibien. Eine Nutzung des Änderungsbereichs als Landlebensraum und Winterquartier oder Wanderkorridor konnte auch nicht festgestellt werden.

In den Gewässern der nördlichen, östlichen, südlichen und südwestlichen Umgebung des Änderungsbereichs wurden jedoch Teichfrösche kartiert.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die vorgefundenen Laichgewässer liegen außerhalb des Änderungsbereichs bzw. außerhalb der geplanten Bauflächen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Wanderbewegungen der festgestellten Arten durch den Änderungsbereich zwischen den Gewässern bzw. zu den Winterhabitaten erfolgen. Somit kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Individuen durch das Befahren des Änderungsbereiches mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge nicht ausgeschlossen werden, auch wenn derartige Lebensräume im Änderungsbereich nicht festgestellt wurden.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes zwischen Baufläche und dem jeweiligen Oberflächengewässer über den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt. Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzaune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November sind die Schutzzaune regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien).

Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.A.. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.A.. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich alle Amphibiengewässer außerhalb der geplanten Bauflächen befinden bzw. Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere in den geplanten Bauflächen nicht festgestellt werden konnten. Insofern kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da die Laichgewässer außerhalb der geplanten Bauflächen liegen und Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere nicht festgestellt werden konnten, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden.

Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Amphibien wirkungsvoll entgegengewirkt. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Amphibien sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Der Hamster gilt in Brandenburg als ausgestorben und kann demnach im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Maulwurf, Wolf, Biber, Fischotter, Eichhörnchen oder Baummarder wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht festgestellt und sind hier auch zukünftig nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich nicht den benötigten Lebensraum bietet. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Innerhalb des Änderungsbereichs wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen keine geschützten Insekten vorgefunden bzw. sind hier auch zukünftig nicht unbedingt zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



3. Geplante Änderung und Bewertung des Eingriffs

Laut der 7. Änderung des FNP werden im Änderungsbereich folgende Gebiete ausgewiesen:

- gemischte Baufläche (M), Straßenverkehrsfläche und Wasserfläche im Westteil,
- Wohnbaufläche (W) im Nordteil sowie
- Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Nahversorgung (NV).

Ursprünglich sah der FNP hier im Nordwestteil Wohnbaufläche (W), im Westteil gemischte Baufläche (M), Straßenverkehrsfläche und Wasserfläche sowie im Nordteil und Zentrum Wohnbaufläche (W) vor. Der Südteil wurde als Grünfläche bzw. Grünland/Feuchtwiese dargestellt.

Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) in den Bebauungsplan (BP) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im B-Plan bewältigt werden kann.

Für den geplanten Änderungsbereich wurde ein Bebauungsplan mit einem detaillierten Umweltbericht erarbeitet, in dem eine genaue Bestandsaufnahme, eine Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote sowie eine FFH-Vorprüfung mit dem ca. 700 m nordwestlich beginnenden FFH-Gebiet „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“ (DE 1937-301) vorgenommen wurde. Des Weiteren wurden die Summationswirkungen beurteilt.

Es erfolgte auch eine umfangreiche Konfliktanalyse sowie Bilanzierung. Des Weiteren wurde der Eingriff in die Schutzgüter ermittelt und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Vegetation/Tierwelt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter verbleiben nicht. Der Eingriff wird auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet. Die Kompensation erfolgt in unmittelbarer Nähe zum Eingriff auf einer gemeindeeigenen Fläche ca. 100 m südöstlich des Änderungsbereichs.

Somit konnten die Konflikte im Bebauungsplan bewältigt werden, so dass eine Verlagerung von der Ebene des FNP in den Bebauungsplan zulässig ist.



4. Literaturverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2, Güstrow 2013

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010)

1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, Stand April 2007

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018

Kartenportal LINFOS des LUNG MV, Stand November 2025

Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern GAIA MV, Stand November 2025

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten, 08.10.2016

RANA Sonderheft 4 (Zeitliche und räumliche Verteilung der Wanderaktivitäten von Kammolchen (*Triturus cristatus*) in einer Agrarlandschaft Nordost-Deutschlands), M. Stoefer, N. Schneeweiß, Rangsdorf 2001

BauGB, BauNVO, PlanzV, Beck Texte im dtv

Vegetation in Mitteleuropa mit den Alpen in ökologischer Sicht, Heinz Ellenberg, Hrsg, Ulmer Verlag Stuttgart, 1986 - 4. Auflage

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)



5. Anlagen

5.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Osten über das geplante Sondergebiet (SO NV)



Bild 2: Blick von Süden über Schotterzuwegung am Westrand des geplanten Sondergebiet (SO NV)



Bild 3: Blick von Westen über das geplante Sondergebiet (SO NV) und die Doberaner Straße im Nordteil (geplante Wohnbaufläche W)



Bild 4: Blick von Osten auf die Doberaner Straße im Nordteil (geplante Wohnbaufläche W)



Bild 5: Blick von Süden auf die Doberaner Straße (L13) im Westteil



Bild 6: Südwestlich angrenzender Landwirtschaftsbetrieb



Bild 7: Nördlich angrenzende Wohnbebauung



Bild 8: Östlich an das Sondergebiet (SO NV) angrenzende Baustelle



Bild 9: Regenwasserüberlaufbecken östlich des Änderungsbereichs



Bild 10: Regenwasserüberlaufbecken südlich des Änderungsbereichs



Bild 11: Kleingewässer im Siedlungsbereich nördlich des Änderungsbereichs



Bild 12: Wasserwirtschaftliche Anlage vom Zweckverband Kühlung südöstlich Änderungsbereich



Bild 13: Hühnerstall/Hühnerauslauf in der geplanten gemischten Baufläche (M) im Westteil des Änderungsbereichs



Bild 14: Hühnerstall und Schuppen im geplanten M im Westteil des Änderungsbereichs



Bild 15: Abgezäunte Futterfläche Hühnerstall im geplanten M im Westteil des Änderungsbereichs



Bild 16: Hühnerauslauf und Tränke im geplanten M im Westteil des Änderungsbereichs



Bild 17: Siedlungshecke im geplanten M im Westteil des Änderungsbereichs



Bild 18: Zur Fällung vorgesehene Linde (Baum Nr. 12)



5.2 Kartenteil